

Gesetzlicher Mindestlohn für ausländische Betreuungskräfte in Privathaushalten

Mit Urteil vom 24.06.2021 (5 AZR 505/20) hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass auslĤndische BetreuungskrĤfte, die nach Deutschland in einen Privathaushalt entsandt werden, für die geleisteten Arbeitsstunden Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben.

Nach den Ausführungen des Bundesarbeitsgerichts im Rahmen des Urteils gehört zu den Arbeitsstunden auch Bereitschaftsdienst, der darin bestehen kann, dass die Betreuungskraft im Haushalt der zu betreuenden Person wohnen muss und grundsätzlich verpflichtet ist, zu allen Tagund Nachtstunden bei Bedarf Arbeit zu leisten.

Die durch auslĤndische BetreuungskrĤfte in Deutschland erbrachte Leistung wird in aller Regel auf Basis eines Arbeitsvertrages mit einem Unternehmen mit Sitz im Ausland (hier in Bulgarien) erbracht. Dieses wiederum schlieÄŸt einen Dienstleistungsvertrag mit der zu betreuenden Person, in dem sich das auslĤndische Unternehmen gegenļber der zu betreuenden Person verpflichtet, die aufgefľhrten Betreuungsleistungen durch ihre Mitarbeiter in deren Haushalt zu erbringen. Ein VertragsverhĤltnis zwischen der zu betreuenden Person in Deutschland und der auslĤndischen Betreuungskraft besteht in aller Regel nicht.

Wie in dem Urteil zugrundeliegenden Fall, sieht dabei der Arbeitsvertrag der ausländischen Betreuungskraft "reguläre― Arbeitszeiten von 30-40 Wochenstunden vor, während der Dienstleistungsvertrag des ausländischen Unternehmens mit der zu betreuenden Person in der Regel eine 24-Stunden-Betreuung vorsieht.

Das Bundesarbeitsgericht stellt im Rahmen der Entscheidung fest, dass das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg im Ausgangspunkt zutreffend angenommen hat, dass die Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns nach § 20 i.V.m. § 1 MiLoG auch auslĤndische Arbeitgeber trifft, wenn sie Arbeitnehmer nach Deutschland entsenden. Hierbei handele es sich um Eingriffsnormen i.S.v. Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO, die unabhĤngig davon gelten, ob ansonsten auf das ArbeitsverhĤltnis deutsches oder auslĤndisches Recht Anwendung findet.



Zur AufklĤrung der Frage, in welchem Umfang die Klägerin Vollarbeit oder Bereitschaftsdienst leisten musste und wie viele Stunden Freizeit sie hatte hat das BAG die Sache an das Berufungsgericht, das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg zurückzuverweisen und darauf hingewiesen, dass die Klägerin mehr als die im Arbeitsvertrag angegebenen 30 Stunden/Woche zu arbeiten hatte, nach der Aktenlage nicht fernliegend sein dürfte.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 24. Juni 2021 – 5 AZR 505/20 –